

Das **Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** hat am **18.3.2020** eine **Handreichung für Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA, früher: Niedrigschwellige Betreuungsangebote) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen** versandt. Wir informieren hier über den Teil der Handreichung, der sich auf Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen bezieht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Handreichung inhaltlich auch für alle thematisch nicht im Pflegebereich befindlichen Selbsthilfegruppen als Richtschnur genommen werden kann. Die komplette *COVID-19-Handreichung für Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen* finden Sie [HIER](#).

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
COVID-19-Handreichung für

18.03.2020

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen

Aufgrund der steigenden Zahl an COVID-19-Infektionen in Niedersachsen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen. Besonders betroffen und gefährdet sind dabei chronisch kranke und/oder ältere und pflegebedürftige Menschen.

Alle Beteiligten sind daher aufgefordert, diese Personenkreise besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gebeten, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

Auch für die Selbsthilfe in der Pflege ist das Treffen von Pflegebedürftigen oder Angehörigen in einer Selbsthilfegruppe besonderes Wesensmerkmal.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus sind für die Fortdauer dieser Lage zum Schutz der Pflegebedürftigen und der Angehörigen auch diese Gruppentreffen unverzüglich einzustellen.

Unter Umständen kann die gegenseitige Unterstützung und der Austausch der Betroffenen in dieser Zeit auf andere Weise aufrechterhalten werden. Dazu gehören z. B. E-Mail-Verteiler, Telefonkonferenzen, Video-Chats per Skype oder Whatsapp-Gruppen.

Auswirkungen auf den Einsatz von Fördermitteln

Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag wie auch die Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen können zur Unterstützung Ihrer Angebote auf Antrag anteilig Fördermittel des Landes und der Pflegekassen erhalten. Die Gewährung dieser Fördermittel ist nach den Regelungen der unterschiedlichen Förderrichtlinien zum Teil an die Fördervoraussetzung der Durchführung einer bestimmten Zahl von Gruppentreffen im Jahr gebunden.

Derzeit ist nicht absehbar, wann die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus beendet sein wird und wann die Gruppenbetreuungen und die Treffen der Selbsthilfegruppen turnusgemäß wieder aufgenommen werden können.

Die Landesregierung möchte die aufgebauten Förderstrukturen erhalten und wird sich in diesen Fällen nach Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen bemühen, Lösungen zu finden, die den Beteiligten wie auch den Verhältnissen unter diesen besonderen Rahmenbedingungen gerecht werden. Unter Umständen können Gruppentreffen nachgeholt oder zweckbestimmt gewährte

Fördermittel belassen und in das Folgejahr übertragen werden, um im neuen Jahr für dann stattfindende Veranstaltungen eingesetzt zu werden.

Das LS als Bewilligungsbehörde wird gebeten, für die Bescheiderteilung im Jahr 2020 die aktuellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung zu berücksichtigen - und daher nicht etwa Fördermittel für Gruppenveranstaltungen zu bewilligen, die faktisch nicht stattfinden können. Dafür werden alle Beteiligten um Verständnis gebeten.

Für konkrete **Fragen zum Schutz vor dem Corona-Virus** ist das Landesgesundheitsamt (NLGA) für Träger und Vereine über eine Informations-Hotline erreichbar: **Tel. 0511 / 450 55 55**; Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr sichergestellt. **Erster Ansprechpartner vor Ort ist das Gesundheitsamt.**

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die nach Ihrer Einschätzung möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. die Angehörigen. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie bitte die **Tel. 116 117** an.

Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.